

(2) Ebenso verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit für Verklarungen und für Verfahren beim Ausgleich der großen Havarie (Dispache).

(3) Über die Kassation von Entscheidungen der Berliner Gerichte in Verkehrssachen entscheidet das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 12

### Übergangsbestimmungen

(1) Ist in Strafsachen die Anklage bei Inkrafttreten der Verordnung bereits erhoben worden, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(2) Ist in Zivilsachen die Klage bei Inkrafttreten der Verordnung bereits eingereicht worden, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## § 13

### Durchführung der Verordnung

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung, gleichzeitig mit Wirkung für Groß-Berlin, in Kraft.